

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

6. Dezember 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Neue Einreisebestimmungen von Österreich nach Deutschland

Das bedeutet für private/touristische Reisen:

- Geimpfte und genesene Personen müssen nicht in Quarantäne – eine Einreiseanmeldung ist jedoch erforderlich.
- Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen einen Testnachweis (Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) mitführen, eine Einreiseanmeldung durchführen und eine 10-tägige Quarantäne einhalten (mit Freitestmöglichkeit ab dem 5. Tag).
- Kinder unter 12 Jahre haben keine Nachweispflicht einzuhalten, müssen jedoch eine Einreiseanmeldung (digital) durchführen und haben (sofern sie nicht geimpft und nicht genesen sind) eine 5-tägige Quarantäne einzuhalten.

Sonderregelungen: (berufliche Reisen, Pendler, Transit, etc) – s. Anhang

Neue Einreisebestimmungen nach Österreich

Die private/touristische Einreise nach Österreich ist unter folgenden Voraussetzungen quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung möglich:

- Einreise aus **Anlage 1 Länder** (siehe unten) mit **2,5G-Nachweis** (geimpft, genesen, PCR-Test)
- Einreise aus **sonstigen Länder** (nicht in Anlage 1 oder 2) mit **2G-Nachweis** (geimpft, genesen)

Das bedeutet für die Einreise nach Österreich:

- Geimpfte und genesene Personen müssen nicht in Quarantäne und müssen keine Einreiseanmeldung machen - ausgenommen Virusvariantengebiete (Anlage 2)
- die Einreise aus Staaten der Anlage 1 ist auch mit PCR-Test quarantänefrei und ohne Einreiseanmeldung möglich
- Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den sie begleitenden Erwachsenen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet.

Anlage 1 Länder: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Südkorea, Spanien, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam, Zypern

Anlage 2 Länder (Virusvariantengebiete): derzeit keine Länder/Gebiete

Sonstige Länder: alle Länder die von Anlage 1 und 2 nicht umfasst sind

Aktuelle Besuchsregelungen Altenheim Achenkirch

Im Anhang findest du die aktuellen Besuchsregelungen!

Es regnet Sterne in Tirols Gemeinden

58 Gemeinden in Tirol treiben eine nachhaltige Mobilität voran und kommen damit den Wünschen vieler Tirolerinnen und Tiroler nach umwelt- und klimafreundlicher Mobilität nach. Die Tiroler Mobilitätssterne werden seit 2009 alle zwei Jahre von einer unabhängigen Jury vergeben. Die Jury entscheidet auf Grundlage eines ausführlichen Kriterienkatalogs und kann Gemeinden mit bis zu fünf Mobilitätssternen würdigen. Beim heurigen Wettbewerb zeichnete die Jury in ihrer Sitzung vom 9. November die Gemeinde Steinberg am Rofan mit 2 Mobilitätssterne aus. Für die erstmalige Teilnahme konnte damit ein sehr respektables Ergebnis erzielt werden. Besonders würdigte die Jury die vom Gemeinderat bereits beschlossene und Ende August begonnene Grundlagenerhebung zum Thema „Mobilität“. Auch die gelebte Einbindung von BürgerInnen bei größeren Projekten fand Anerkennung. Der Ergebnisbericht der Mobilitätsenerhebung Steinberg mit über 100 Interviews und Verkehrszählungen wird schon mit Spannung erwartet und nach Vorliegen der Bevölkerung im Rahmen eines Dorfratschers präsentiert.

Auf der Suche nach einem passenden Weihnachtsgeschenk?

Gästebuch Kirchenwirt zum Preis in Höhe von € 25,-- beim Gemeindeamt Steinberg erhältlich.

Start in die Langlaufsaison

Der Neuschnee der letzten Woche, ermöglichte es uns, dass wir am Wochenende den Loipenbetrieb aufnehmen konnten. Die Skatingrunde (Neuhausmoos-Runde) sowie die Guffertloipe nach Achenkirch (Pulverermahd-Runde) sind bestens präpariert. Damit steht dem Langlaufspaß nichts im Wege. Für das Langlaufen ist kein 3-G-Nachweis notwendig. Wir sehen uns auf der Loipe!

Münchner Bergbus

20 Wochen lang lief der Bergbus über den Sommer bis in den Herbst hinein. Mit dem letzten Tag im Oktober ging dann die Pilotphase des Projekts „Münchner Bergbus“ zu Ende. Es kann auf eine erfolgsgekrönte Pilotphase zurückblickt werden. Auf insgesamt 80 Fahrten zu vier Alpendestinationen (Ammergauer Alpen 1, Ammergauer Alpen 2, Blauberge/Guffert und Chiemgau) wurde der Bergbus von über 2200 Bergbegeisterten genutzt. Insgesamt 591 Fahrgäste zählte der Bergbus Blauberge/Guffert, davon fuhren 24 % der Fahrgäste bis nach Steinberg. Mit dem Münchner Bergbus konnten in etwa 1.100 PKW-Fahrten und damit insgesamt bis zu 60,2 Tonnen CO² eingespart werden. Die Winterpause wird nun genutzt, um für den kommenden Sommer/Herbst 2022 ein attraktives Angebot mit dem Münchner Bergbus sicherzustellen. Von Seiten der Gemeinde Steinberg habe ich angeregt, dass auch im Winter der Münchner Bergbus Sinn machen würde. Die beiden Bergsteigerdörfer Steinberg und Kreuth bieten im Winter ein vielfältiges Wintersportangebot an.

Impfangebot Region Achensee

Auch im Dezember gibt es weitere Impfangebote in der Region Achensee. Es werden Erst-, Zwei- und Drittimpfungen – ohne Anmeldung - durchgeführt. Geimpft wird mit dem Impfstoff der Firma „BioNTech/Pfizer: Comirnaty“. Das Angebot gilt für alle Personen, die in Tirol leben oder arbeiten. Auch Kinder ab 5 Jahren können dieses Angebot nutzen.

Freitag, den 10.12.2021 und Freitag, den 17.12.2021, jeweils von 14:00 – 18:00 Uhr

VZ Maurach im Medienraum

Dr. Christian Schinagl

Mittwoch, den 22.12.2021 und Mittwoch, den 29.12.2021, jeweils von 13:00 – 17:00 Uhr

Mehrzweckhalle Achenkirch

Dr. Stefan Hofmann

Corona positiv – Absonderungsbescheid wird später zugestellt

Das Genesungsmanagement wurde nunmehr wieder von der BH Schwaz übernommen. Das Ende der Quarantäne wird somit jetzt wieder von der BH Schwaz bekannt gegeben. Der schriftliche Absonderungsbescheid wird später zugestellt (wichtig für die Entschädigungszahlung des Landes für die Ausfallzeit des Mitarbeiters).

Wie sollen sich Kontaktpersonen verhalten?

Es wird dringend empfohlen, dass sich Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen über www.tiroltestet.at zu einer Testung anmelden, Kontakt zu anderen Personen meiden und den eigenen Gesundheitszustand überwachen.

HIER bzw. im Anhang findest du alle weiteren Informationen zur Absonderung, dem Quarantäneende, etc.

Kein vorzeitiges Freitesten möglich

Die Tiroler Landesregierung teilt mit, dass ein vorzeitiges Freitesten derzeit nicht mehr möglich ist. D.h. bei 2G gelten fix 10 Tage Quarantäne ab Symptombeginn und bei den Nicht-2G 14 Tage Quarantäne. Die Quarantäne kann auf Grund von auftretenden Krankheitssymptomen verlängert werden.



Nikolaus mit Engeln und LH-Stv. Josef Geisler als „Stabhalter“ anl. der Jungbürgerfeier am 6.12.2019.

Ich wünsche ALLEN einen guten Nikolaustag und noch eine besinnliche Rest-Adventzeit!

Herzlichst, DEIN Bgm. Helmut Margreiter

Covid-19-Fällen

Angesichts des starken Anstiegs an Neuinfektionen legen die Tiroler Gesundheitsbehörden nun – wie in anderen Bundesländern teils bereits seit längerem praktiziert – ihr Hauptaugenmerk beim Coronamanagement auf die Absonderung von positiv getesteten Personen. Haushaltsangehörige oder Kontaktpersonen von positiv getesteten Personen werden somit bis auf Weiteres nicht mehr automatisch behördlich erhoben und abgesondert.

Es wird jedoch dringend empfohlen, dass sich Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen über www.tiroltestet.at zu einer Testung anmelden, Kontakte zu anderen Personen meiden und den eigenen Gesundheitszustand überwachen. Informieren Sie Ihre engen Kontaktpersonen und mahnen sie eine umgehende verantwortungsvolle strenge Kontaktreduktion ein.

Ein wesentlicher Fokus liegt im Coronamanagement weiterhin auf Gemeinschaftseinrichtungen wie Altenwohn- und Pflegeheimen, Gesundheitseinrichtungen oder Schulen. Werden in diesen Einrichtungen mehrere positive Testungen verzeichnet, erfolgen entsprechend vertiefende Erhebungen hinsichtlich der Kontaktpersonen.

Ablauf der Absonderung

Positiv getestete Personen werden vonseiten des Corona-Zentrums per SMS über das positive Testergebnis informiert, um eine möglichst schnelle Informationsweitergabe sicherzustellen. Gleichzeitig wird mit diesem SMS die behördliche Aufforderung erteilt, zuhause zu bleiben. Im Anschluss erfolgt ehestmöglich eine ergänzende telefonische Kontaktaufnahme seitens des Corona-Zentrums.

Wichtig: Diese Regelung ist deshalb erforderlich, um angesichts der großen Anzahl an Corona-Neuinfektionen alle positiv getesteten Personen raschestmöglich abzusondern und diese über ihren Absonderungsstatus zu informieren. Absonderungsbescheide werden zurzeit keine ausgestellt.

Zum Absonderungsende erhalten die abgesonderten Personen (telefonisch) eine Zustimmung der Behörde zur Beendigung der Absonderung. **Das heißt:** Sie werden von der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft zum Ende Ihrer Absonderung (bei 2G gilt derzeit ein Absonderungszeitrahmen von 10 Tagen, ohne 2G 14 Tage) telefonisch kontaktiert, um mit Ihnen die tatsächliche Entlassung aus Ihrer Absonderung abzuklären. Achtung: Die Bezirkshauptmannschaften sind

ausschließlich für das Entlassungs- bzw. Genesungsmanagement zuständig.

Eine schriftliche Bestätigung über den Absonderungszeitraum wird in weiterer Folge übermittelt.

Fragen und Antworten

- **Was ist ein bestätigter Fall?** Jede Person mit einem positiven PCR-Ergebnis gilt in Österreich als bestätigter Covid-Fall. Nur, wenn diese Person schon einmal an Corona erkrankt war, kann es auch sein, dass es sich um einen alten Fall handelt und die Person eigentlich „positiv geheilt“ ist. Dies entscheiden die EpidemieärztInnen im Coronazentrum.
- **Was ist eine Kontaktperson?** Jede Person, die mit einem bestätigten Fall im Zeitraum von 48 Stunden vor Symptombeginn bis zum Zeitpunkt der Verständigung Kontakt hatte, ist eine Kontaktperson. Bei asymptomatischen Personen wird anstelle des Symptombeginns hier der Zeitpunkt der PCR-Testung verwendet.
- **Warum werden derzeit nicht alle engen Kontaktpersonen erhoben?** Aufgrund der vielen Corona-Neuinfektionen müssen die Behörden besonders schnell und rasch die positiv getesteten Personen absondern. Aus vorangegangenen Wellen weiß man, dass sich die Situation sehr rasch ändert und es damit zu Kapazitätsengpässen hinsichtlich des geschulten Personals kommen kann. Daher hat das Gesundheitsministerium entschieden, dass in solchen Fällen Kontaktpersonen nicht mehr vorrangig nachverfolgt werden.
- **Welche Kontaktpersonen werden derzeit nachverfolgt?** Hierbei handelt es sich vor allem um Kontaktpersonen im Umfeld eines sogenannten „Ausbruchs“, wenn also in einer Institutionseinheit (z.B. Schulklasse, Kindergartengruppe, Firmenabteilung, Betreuungseinrichtung) mehrere positive Fälle auftreten. Ob die Kontaktpersonen dann auch in häusliche Quarantäne müssen, ist abhängig von ihrem 2G-Nachweis. Personen mit einem 2G-Nachweis müssen – außer im begründeten Einzelfall – keine häusliche Quarantäne einhalten.
- **Wie lange dauert die Quarantäne für positiv getestete Personen?** Derzeit muss das Freitesten von positiven Personen vor Ablauf der Quarantäne bis auf Weiteres aus Kapazitätsgründen wegen der hohen Zahl an Covid-Neuinfektionen im Rahmen der Vorgaben des Bundes ausgesetzt werden.

Das heißt: Ein frühzeitiges Freitesten aus der Quarantäne ist derzeit nicht mehr möglich.

Personen, die über einen gültigen 2G-Nachweis verfügen, werden 10 Tage ab Symptombeginn oder ab der Probeentnahme der ersten positiven PCR-Testung abgesondert.

Personen ohne gültigen 2G-Nachweis werden 14 Tage ab Symptombeginn oder Probeentnahme der ersten positiven PCR-Testung abgesondert.

Die Quarantäne kann regulär nach 10 Tagen bei Personen mit gültigem 2G-Nachweis bzw. nach 14 Tagen bei Personen ohne gültigen 2G-Nachweis beendet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Krankheitssymptome mehr vorliegen. Die Beendigung der Quarantäne erfolgt mittels Anruf von der Gesundheitsbehörde.

Wichtig: Das Verlassen der Absonderung zur Inanspruchnahme einer privaten PCR-Testung ist nicht gestattet. Das Beibringen eines privaten PCR-Testergebnisses zum Erwirken eines vorzeitigen Quarantäneendes kann nicht berücksichtigt werden.

- **Wer wird vom Coronazentrum verständigt?** Jede Person, die ein positives PCR-Testergebnis erhalten hat, wird schnellstmöglich vom Coronazentrum per SMS informiert und abgesondert sowie ergänzend ehestmöglich angerufen, sobald das Testergebnis übermittelt wurde.
- **Werden Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen abgesondert?** Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen werden derzeit nicht behördlich abgesondert (auch nicht mündlich). Derzeit erhalten nur wenige Kontaktpersonen im Einzelfall eine mündliche Absonderung und in der weiteren Folge über diesen Zeitraum eine Bestätigung.

Personen, die von der positiv getesteten Person informiert wurden und die sich freiwillig und ohne Aufforderung durch die Behörden in Selbstquarantäne begeben, können aufgrund der fehlenden Nachweisbarkeit keine Bestätigung erhalten. Die positiv getestete Person sollte dennoch alle Kontaktpersonen informieren, diese sollen eigenverantwortlich auf ihren Gesundheitszustand achten und sich über www.tiroltestet.at als Kontaktperson zu einer PCR anmelden.

- **Dürfen Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen arbeiten gehen?** Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen sollten ihre ArbeitgeberInnen über den Kontakt zur positiven Person umgehend informieren und die Möglichkeiten für Homeoffice, Einzelbüro, etc. abklären. Zudem wird empfohlen, auf den

Gesundheitszustand zu achten und sich selbst um eine PCR-Testung bemühen (sofort und in 5 Tagen noch einmal). Bei Symptomen sollte man sich für eine behördliche Testung in einer Screeningstraße über www.tiroltestet.at einmelden. In der aktuellen Situation ist insbesondere auch der Hausverstand und die Eigenverantwortung von allen BürgerInnen, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu einem hohen Maß gefordert.

- **Wie erfolgt die Entlassung aus der Absonderung?** Vor Aufhebung der Isolation der positiv getesteten Person erfolgt ein Anruf durch einen Mitarbeiter der Gesundheitsbehörde, der/die festlegt, ob die Voraussetzungen für eine Isolationsaufhebung erfüllt sind. Dieser Anruf erfolgt am letzten Tag der festgelegten Isolationsdauer.
- **Was ist eine behördliche Testung?** Behördliche Testungen sind alle Testungen, die im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsbehörde angemeldet werden. Es handelt sich hierbei um eine medizinische Auflage, der die Kontaktpersonen nachkommen müssen. Die zu testende Person erhält eine SMS mit einem QR-Code, mit der sie sich in die angegebene behördliche Screeningstraße begeben muss. Bei PCR-Testungen anderer Anbieter (Apotheke, private Screeningstraßen, Ärzte) handelt es sich nicht um behördliche Testungen.
- **Werden auch Kinder unter 6 Jahren getestet?** Nach aktueller Empfehlung der österreichischen Kinderärzte und des Gesundheitsministers sollen Kinder unter 6 Jahren auf jeden Fall einen PCR-Test machen, wenn sie Symptome haben. Sie sollen zudem einen PCR-Test machen, wenn sie als Kontaktpersonen identifiziert wurden. PCR-Testungen für alle Kinder können nun bei den offiziellen behördlichen Teststraßen und über die mobilen Teams erfolgen. Bei den verwendeten Tests handelt es sich um Stäbchen, die auf die Zunge gelegt werden. Das können die Eltern unter Anleitung auch selbst durchführen.

22.11.2021

AKTUELLE BESUCHSREGELUNGEN

Liebe Familien und Freunde,

aufgrund der aktuellen Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommt es **ab Montag, 22. November 2021** zu einer Verschärfung der aktuell gültigen Besuchsregelungen.

Ab diesem Zeitpunkt gilt für Besuche in unserem Haus die **2G Plus-Regel: Geimpft oder genesen plus PCR getestet.**

Das bedeutet, Besucher müssen bereits die Zweitimpfung erhalten haben. Die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise verkürzt sich mit dem 06. Dezember 2021 von derzeit 12 Monate auf 9 Monate nach der Zweitimpfung.

Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, muss die Impfung mehr als 21 Tage her sein und darf maximal 9 Monate zurückliegen.

Folgende Impfnachweise können vorgelegt werden: Impfpass, Ausdruck des elektronischen Impfpasses, Screenshot des elektronischen Impfpasses am Handy.

ODER

Besucher müssen einen Absonderungsbescheid zu einer durchgemachten COVID-Erkrankung vorlegen, wobei die Erkrankung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.

Zusätzlich muss ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Aktuell sind **täglich 2 Besucher pro Bewohner:in** möglich.

Außerdem können **Besuche nur mehr zu den Besuchszeiten** stattfinden. Diese sind **Montag bis Sonntag von 08 bis 15 Uhr.**

Außerhalb dieser Zeiten sind Besuche bei telefonischer Voranmeldung möglich. Sie erreichen unsere Verwaltung **von Montag bis Freitag von 08 bis 15 Uhr.**

ODER

Außerdem können **Besuche nur nach telefonischer Voranmeldung** stattfinden. Sie erreichen unsere Verwaltung **von Montag bis Freitag von 08 bis 15 Uhr.**

Alle weiteren Regelungen für Besuche bleiben wie gehabt:

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist für die Besucher zwingend für die gesamte Dauer des Besuches vorgeschrieben.
- Die FFP2-Masken müssen bitte mitgebracht werden.
- Beim Betreten des Hauses wird ein Gesundheitscheck durchgeführt.
- Es muss ein Abstand von 1 Meter zwischen den Besuchern und den Bewohner:innen eingehalten werden.
- Bitte nehmen Sie unbedingt von einem Besuch Abstand, wenn Sie verkühlt sind, Fieber haben, sich generell krank fühlen oder wenn Sie oder Menschen aus Ihrem direkten Umfeld mit einem Verdachts- oder Krankheitsfall persönlichen Kontakt hatten.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich weiter an die Maßnahmen halten und diesen Weg konsequent mit uns weitergehen. Kommen Sie gesund durch den Herbst!

Mit besten Grüßen
Hausleitung und das gesamte Team

CORONA-REGELN BEI DER EINREISE AUS HOCHRISIKOGEBIETEN NACH DEUTSCHLAND

(Stand: 12.11.2021)

Bei der Einreise aus Hochrisikogebieten nach Deutschland gelten folgende Einreisebestimmungen und die unten angeführten Ausnahmen.

Allgemeine bundesweite Pflichten von Einreisenden aus Hochrisikogebiet (Anmeldepflicht, Absonderungs-/Quarantänepflicht, Nachweispflicht) laut der [deutschen Corona-Einreiseverordnung vom 28.09.2021](#):

a) Anmeldepflicht / Einreiseanmeldung:

Vor der Einreise in Deutschland aus einem Risikogebiet muss in jedem Fall [hier](#) eine digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.

b) Absonderungs- / Quarantänepflicht:

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt bei der Einreise nach Deutschland prinzipiell eine Quarantänepflicht.

c) Nachweispflicht:

Bei der Einreise in Deutschland muss generell die Nachweispflicht (Geimpft, Genesen, Getestet) erfüllt werden. Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis mitführen, sind verpflichtet, einen negativen Test vorzuweisen. Dieser muss bei der Einreise mitgeführt werden.

Geimpft: 14 Tage nach Vollimpfung, Dauer der Gültigkeit aktuell unbegrenzt; Genesen: Max. 6 Monate; Getestet: Antigen-Test max. 48h, PCR-Test max. 72h alt

Das bedeutet für private/touristische Reisen:

	Geimpft	Genesen	Getestet	Kinder unter 12 Jahren
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Ja	Ja
Quarantänepflicht	Nein	Nein	Ja (10 Tage mit Freitestung ab Tag 5)	Ja (5 Tage)
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja	Nein

Die wichtigsten Ausnahmen von den oben genannten Verpflichtungen sind in untenstehender Tabelle angeführt:

Ausnahmen von der Quarantäne-/Anmelde- und Nachweispflicht bei der Einreise nach Deutschland aus Hochrisikogebieten

	Beruflich bedingte Reisen	Geimpfte oder genesene Personen	Kurzaufenthalte	Berufliche Güter- / Personentransporte	Grenzpendler / Grenzgänger	Transit	Verwandtenbesuche
	Für Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder in Deutschland einreisen, entfällt die Quarantänepflicht.	Als geimpfte Person gilt man ab 14 Tage nach der zweiten Impfung oder nach der erforderlichen Einzelimpfung , wobei ein gültiger Nachweis diesbezüglich mitzuführen ist. Bei genesenen Personen muss der Genesungsnachweis mindestens 28 Tage zurückliegen und darf maximal 6 Monate alt sein. Geimpfte und Genesene Personen erfüllen somit die Nachweispflicht. Die digitale Einreiseanmeldung muss trotzdem gemacht werden.	Bei kürzerem Aufenthalt als 24 Stunden im Grenzverkehr entfällt die Anmelde- und Quarantänepflicht. Die Nachweispflicht ist in diesem Fall ein wenig gelockert : für Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, den Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, Schiene, Schiff oder Flugzeug transportieren, entfällt die Nachweis-, Anmelde- und Quarantänepflicht.	<u>Grenzpendler ist:</u> Eine Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehrt. <u>Grenzgänger ist:</u> Eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig (Nachweis) zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehren. Für Personen, die allerdings weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, einen Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Zur Durchreise durch Deutschland entfällt die Anmelde- und Quarantänepflicht.	* Bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in Deutschland aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades , des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen, entfällt die Quarantäne- und Anmeldepflicht. ** Falls der Besuch von oben genannten Personen länger als 72 Stunden dauert oder bei einem Besuch von Verwandten 2. Grades bzw. bei einer dringenden medizinischen Behandlung , entfällt nur die Quarantänepflicht und es muss die digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein *
Quarantänepflicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja (gelockert)	Nein	Ja (gelockert)	Ja	Ja